

Praktische und Rechtliche  
Aspekte bei Umsetzung von  
Open-Access für Repositories

von

Dr. jur. Eric W. Steinhauer

UB Ilmenau/Thür.

# Ausgangslage

- Juristische Fragen stehen bei Open Access stets im Mittelpunkt des Interesses.
- Große Unsicherheit in der Praxis bei den urheberrechtlichen Problemen.
- Politische Absichtserklärungen statt belastbarer Rechtsvorschriften als Mittel zur Beförderung von Open Access.
- Unproduktives Lamentieren über mangelnde Rahmenbedingungen.

# Open Access – der *juristische* Weg

- *Juristisch* in doppelter Bedeutung.
- *Juristisch*, weil die rechtliche Situation der einzelnen Dokumente in den Blick genommen wird.
- *Juristisch*, weil mit juristischen Mitteln der Weg zu Open Access beschritten und abgesichert werden soll.

# Pragmatische Definition

- Dokumente auf einem Repository, die im Internet dauerhaft frei verfügbar sind, sind im Sinne von Open Access publiziert.
- Die Frage der Lizenzen, die für ein „richtiges“ Open Access erforderlich sind, lasse ich heute außer Acht.
- Hier soll es allein um die nachhaltige Akquise von Dokumenten für das Repository und deren legale Publikation gehen.

# Überblick

- Urheberrechtliche Grundlagen
- „Was haben wir denn da?“  
Eine kleine Typologie von Publikation aus juristischer Sicht.
- Verbindliche Regelungen für Open Access –  
am Beispiel der Hochschulen

# Urheberrechtliche Grundlagen

- Der Autor schreibt einen wissenschaftlichen Text. Er schafft damit eine persönliche geistige Schöpfung, mithin ein *Werk* (§ 2 Abs. 2 UrhG). Als Schöpfer des Textes ist der Autor *Urheber* (§ 7 UrhG).
- Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, *ob und wie* sein Werk zu veröffentlichen ist (§ 12 Abs. 1 UrhG).

# Urheberrechtliche Grundlagen

Der Urheber hat nach § 15 Abs. 1 UrhG das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten.

Das Recht umfaßt insbesondere das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) und das Recht der öffentl. Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG).

# Urheberrechtliche Grundlagen

Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, § 16 UrhG.

Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen, § 17 UrhG.



# Urheberrechtliche Grundlagen

Der Urheber hat nach § 15 Abs. 2 UrhG ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe).

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG).

# Urheberrechtliche Grundlagen

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, daß es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, § 19 a UrhG.

Gemeint ist damit v.a. das *Internet*.

# Urheberrechtliche Grundlagen

Will der Urheber einen Text publizieren, so wird er das in der Regel nicht allein tun, sondern sich der Hilfe von Dritten bedienen. Das können Verlage, aber auch Repositorien sein.

Die Dritten benötigen für das Publizieren die Erlaubnis des Urhebers. Sie erhalten daher vom Urheber Nutzungsrechte, um das Werk zu publizieren. Diese Nutzungsrechte belasten das Verwertungsrecht des Urhebers.

# Urheberrechtliche Grundlagen

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes, § 11 S. 1 UrhG.

Die Nutzung des Werkes kann der Urheber auf Dritte übertragen, seine persönlichen Rechte an dem Werk, das Urheberrecht als solches, jedoch nicht.

# Urheberrechtliche Grundlagen

Die Einräumung von Nutzungsrechten ist in § 31 UrhG geregelt

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (*Nutzungsrecht*). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das *einfache Nutzungsrecht* berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das *ausschließliche Nutzungsrecht* berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

# Urheberrechtliche Grundlagen

- (4) Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch *nicht bekannte Nutzungsarten* sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam.
  - Internet ist bis 1995 eine unbekannte Nutzungsart.
- (5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten *Vertragszweck*, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.
  - Zweckübertragungsregel als wichtige Auslegungshilfe bei Verlagsverträgen.

# Urheberrechtliche Grundlagen

Die für eine Publikation erforderlichen Nutzungsrechte werden in der Regel in einem Vertrag (Verlagsvertrag) eingeräumt.

Welche Rechte der Autor nach Vertragsschluß noch hat bzw. welche er Dritten noch einräumen kann, ergibt sich allein aus dem Vertrag.

# Urheberrechtliche Grundlagen

Eine wichtige Auslegungsregel bei Verträgen ist § 38 UrhG:

- (1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung [gemeint ist Zeitschrift], so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein *ausschließliches Nutzungsrecht* zur *Vervielfältigung* und *Verbreitung*. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit *vervielfältigen* und *verbreiten*, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht. [Festschriften und Handbuchbeiträge].

Problem: Gilt § 38 auch für die öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG bzw. für das Publizieren im Internet?



# Urheberrechtliche Grundlagen

- Der Urheber kann die Nutzung eines Werkes durch Nutzungsrechte vertraglich erlauben.
- Daneben gibt es gesetzliche Erlaubnisse in Form von Schranken. Am bekanntesten ist § 53 UrhG (Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch).
- Es gibt keine Schranke, die eine Publikation in einem Repository erlaubt. § 52a UrhG regelt die öffentliche Zugänglichmachung nur für einen sehr kleinen Nutzerkreis (Semesterapparat).

# Urheberrechtliche Grundlagen

- Ein Repository muß zur legalen Publikation *zwingend* über ausreichende Nutzungsrechte verfügen, Ausnahme: gemeinfreie Texte.
- Ein Repository kann *niemals* ohne Rücksprache mit einem Rechteinhaber legal publizieren.
- Sofern der Autor bereits einem Dritten ein Nutzungsrecht eingeräumt hat, wird es für eine Zweitpublikation im Repository kompliziert.

# Urheberrechtliche Grundlagen

Wenn ich einen Text in ein Repository einstelle, nehme ich diverse Vervielfältigungshandlungen vor (Scannen, Aufspielen auf den Server) und mache den Text öffentlich zugänglich. Aus Gründen der Datenhaltung sind u.a. mehrere Konversionen erforderlich.

Für die genannten Handlungen benötige ich entsprechende Nutzungsrechte. Wegen § 31 Abs. 5 ist es nicht notwendig, bis ins kleinste Detail alle Rechte zu beschreiben.

Es genügt die Befugnis, das Dokument im Repository dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

# Urheberrechtliche Grundlagen

Es sind drei Fallgruppen zu unterscheiden

- Der Autor hat noch gar nicht publiziert. (Fall 1)
  - Z.B. elektronische Dissertation.
- Der Autor hat bereits publiziert, aber keinen expliziten Verlagsvertrag abgeschlossen. (Fall 2)
  - Regelfall in den Geisteswissenschaften.
- Der Autor hat bereits publiziert und dabei seine Rechte in einem Verlagsvertrag weitgehend auf den Verlag übertragen. (Fall 3)
  - Regelfall in den Technik- und Naturwissenschaften.

# Urheberrechtliche Grundlagen

- Fall 1: Der Autor hat noch nicht publiziert.
- Hier genügt eine Vereinbarung mit dem Autor, in der dem Repository ein (einfaches) dauerhaftes Nutzungsrecht für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG eingeräumt wird.

# Urheberrechtliche Grundlagen

- Fall 2: Der Autor hat bereits publiziert, aber keinen expliziten Verlagsvertrag abgeschlossen.
- Hier genügt eine Vereinbarung mit dem Autor, wenn der Text vor 1995 erschienen ist.
- Ist der Text nach 1995 erschienen, ist entsprechend § 38 UrhG zu verfahren. Ein Jahr nach Publikation eines unselbständigen Werkes kann der Autor dieses Werk auf einem Repositoryum einstellen.

# Urheberrechtliche Grundlagen

- Fall 3: Der Autor hat bereits publiziert und dabei seine Rechte in einem Verlagsvertrag weitgehend auf den Verlag übertragen.
- Ob und zu welchen Bedingungen eine Publikation auf dem Repository möglich ist, ergibt sich aus dem Verlagsvertrag.
- Hilfreich sind hierbei die Angaben bei sherpa/RoMEO.

Der Bielefelder Server für Online-Publikationen (BieSON) ist ein Dienst der Universitätsbibliothek für die Universität Bielefeld, mit dem wissenschaftliche Arbeiten von **Angehörigen der Universität Bielefeld** als elektronische Publikationen kostenfrei im Internet veröffentlicht werden können. Dazu zählen neben Dissertationen und Habilitationsschriften auch Aufsätze, Proceedings, Research Papers, Reports usw. Die Arbeiten werden von der Universitätsbibliothek in der Regel dauerhaft archiviert, mit Hilfe der Autoren durch qualifizierte Beschreibungen erschlossen und in Datenbanken nachgewiesen. »» [BieSON kurzgefasst](#)

[Die neuesten Publikationen](#)



Bielefelder Server für Online-Publikationen

[Zugriffstatistik](#)

### [Suche in BieSON](#)

Suche nach Online-Publikationen, die an der Universität Bielefeld entstanden und in der BieSON-Datenbank verfügbar sind

### [Bestandsübersichten](#)

Browsen im BieSON-Titelbestand nach Fakultäten, Dokumentarten, Sachgruppen u.a.

### [Veröffentlichen](#)

Veröffentlichen Sie Ihre eigenen wissenschaftlichen Texte im Internet über BieSON

### [Hochschulübergreifende Suche](#)

Suche nach weiteren elektronischen Hochschulschriften in den Publikationsservern anderer Hochschulen und Institutionen



Fragen und Anregungen an: [bieson.ub@uni-bielefeld.de](mailto:bieson.ub@uni-bielefeld.de)

[Impressum](#) [Server-Dokumentation](#)



Letzte Änderung: 07.04.06



Browser window showing a PDF document viewer (Adobe Reader 7.0) displaying a page from a repository. The page content includes:

Bielefeld University

---

Year 2006 Paper 110

Application of multiline two-photon microscopy to functional in vivo imaging

Kurtz, Rafael; Fricke, Matthias; Kalb, Julia; Tinnefeld, Philip; Sauer, Markus

Kurtz, Rafael; Fricke, Matthias; Kalb, Julia; Tinnefeld, Philip; Sauer, Markus (2006) Application of multiline two-photon microscopy to functional in vivo imaging. Journal of neuroscience methods, 151(2), pp. 275-286  
Postprint available at:  
<http://repositories.ub.uni-bielefeld.de/esholarship/volltexte/2006/110>  
Posted at the Bielefeld eScholarship Repository, Bielefeld University:  
<http://repositories.ub.uni-bielefeld.de/esholarship/volltexte/2006/110>

Navigation bar at the bottom shows: Suchen:  1 von 13 Das Seitenende wurde erreicht, Suche vom Seitenanfang fortgesetzt

### Application of multiline two-photon microscopy to functional in vivo imaging

**Abstract**

High spatial resolution and low risks of photodamage make two-photon laser-scanning microscopy (TPLSM) the method of choice for biological imaging. However, the study of functional dynamics such as neuronal calcium regulation often also requires a high temporal resolution. Hitherto, acquisition speed is usually increased by line scanning, which restricts spatial resolution to structures along a single axis. To overcome this gap between high spatial and high temporal resolution we performed TPLSM with a beam multiplexer to generate multiple laser foci inside the sample. By detecting the fluorescence emitted from these laser foci with an electron-multiplying camera, it was possible to perform multiple simultaneous linescans. In addition to multiline scanning, the array of up to 64 laser beams could also be used in x-y scan mode to collect entire images at high frame rates. To evaluate the applicability of multiline TPLSM to functional in vivo imaging, calcium signals were monitored in visual motion-sensitive neurons in the brain of flies. The capacity of our method to simultaneously acquire signals at different cellular locations is exemplified by measurements at branched neurites and 'spine'-like structures. Calcium dynamics depended on branch size, but 'spines' did not systematically differ from their 'parent neurites'. The spatial resolution of our setup was critically evaluated by comparing it to confocal microscopy and the negative effect of scattering of emission light during image detection was assessed directly by running the setup in both imaging and point-scanning mode.

**ELSEVIER** Journal of Neuroscience Methods 151 (2005) 276–286 **JOURNAL OF NEUROSCIENCE METHODS** www.elsevier.com/locate/jneumeth

### Application of multiline two-photon microscopy to functional in vivo imaging

Rafael Kurtz<sup>a,\*</sup>, Matthias Fricke<sup>b,1</sup>, Julia Kalb<sup>a,2</sup>, Philip Timmefeld<sup>b,3</sup>, Markus Sauer<sup>b,4</sup>

<sup>a</sup> Leibniz-Institut für Neurobiologie, Universitätsklinikum, Postfach 100732, D-33501 Bielefeld, Germany  
<sup>b</sup> Lehrstuhl für Angewandte Laserphysik und Laserpolarimetrie, Universitätsklinikum, Postfach 100732, D-33501 Bielefeld, Germany

Received 3 November 2005; received in revised form 28 November 2005; accepted 4 December 2005

**Abstract**

High spatial resolution and low risks of photodamage make two-photon laser-scanning microscopy (TPLSM) the method of choice for biological imaging. However, the study of functional dynamics such as neuronal calcium regulation often also requires a high temporal resolution. Hitherto, acquisition speed is usually increased by line scanning, which restricts spatial resolution to structures along a single axis. To overcome this gap between high spatial and high temporal resolution we performed TPLSM with a beam multiplexer to generate multiple laser foci inside the sample. By detecting the fluorescence emitted from these laser foci with an electron-multiplying camera, it was possible to perform multiple simultaneous linescans. In addition to multiline scanning, the array of up to 64 laser beams could also be used in x-y scan mode to collect entire images at high frame rates. To evaluate the applicability of multiline TPLSM to functional in vivo imaging, calcium signals were monitored in visual motion-sensitive neurons in the brain of flies. The capacity of our method to simultaneously acquire signals at different cellular locations is exemplified by measurements at branched neurites and 'spine'-like structures. Calcium dynamics depended on branch size, but 'spines' did not systematically differ from their 'parent neurites'. The spatial resolution of our setup was critically evaluated by comparing it to confocal microscopy and the negative effect of scattering of emission light during image detection was assessed directly by running the setup in both imaging and point-scanning mode. © 2005 Elsevier B.V. All rights reserved.

**Keywords:** Two-photon; Microscopy; Calcium imaging; Temporal resolution; Beamplitters; Visual system; Invertebrate

#### 1. Introduction

The investigation of dynamic processes in single nerve cells and neuronal circuits often requires imaging neural activity and its correlates with high temporal and spatial resolution. In conventional wide-field epifluorescence microscopy of intact tissue spatial resolution is affected considerably by light scattering. Temporal resolution, on the other hand, is limited by the time needed to acquire image sequences with a charged-coupled device (CCD) camera under low-light conditions. Laser-scanning fluorescence techniques, in particular TPLSM, may provide better spatial resolution in scattering tissue than conventional imaging and allow three-dimensional reconstructions based on image series at different focal planes (for review see: Halhuber and König, 2003; Helmchen and Denk, 2002; Wright and Wright, 2002; Zipfel et al., 2003). The superior spatial resolution of laser-scanning microscopy is due to the fact, that either signal detection (in confocal microscopy) or excitation itself (in TPLSM) is confined to the laser focus within the sample. Imaging speed, however, is a problem in laser microscopy: acquisition rate can usually be raised to several hundreds of samples per second only in line scans, i.e. when the laser is scanned repeatedly along a single axis. In contrast, scanning entire images or even image stacks in the z-plane is an time-consuming as conventional wide-field fluorescence imaging.

<sup>\*</sup> Corresponding author. Tel.: +49 521 106 5577; fax: +49 521 106 6936.  
E-mail address: rafael.kurtz@uni-bielefeld.de (R. Kurtz), matthias.fricke@physik.uni-bielefeld.de (M. Fricke), julia.kalb@uni-bielefeld.de (J. Kalb), philip.timmefeld@physik.uni-bielefeld.de (P. Timmefeld), sauer@physik.uni-bielefeld.de (M. Sauer).  
<sup>1</sup> Tel.: +49 521 106 5434; fax: +49 521 106 2938.  
<sup>2</sup> Tel.: +49 521 106 2548; fax: +49 521 106 6938.  
<sup>3</sup> Tel.: +49 521 106 5442; fax: +49 521 106 2938.  
<sup>4</sup> Tel.: +49 521 106 5436; fax: +49 521 106 2938.

0165-0278/\$ - see front matter © 2005 Elsevier B.V. All rights reserved.  
doi:10.1016/j.jneumeth.2005.12.013



Ja, geht denn das so einfach?

http://www.dini.de/oap/

Medienzentren Bibliotheken  
**DINI**  
 Rechenzentren Wissenschaft

DEUTSCHE INITIATIVE FÜR NETZWERKINFORMATION E.V.

SUCHEN

Startseite Über DINI Mitgliedschaft Wiss. Publizieren Arbeitsgruppen Dokumente Veranstaltungen Service Kalender Intern

**SHERPA RoMEO** deutsch

## Was gestatten Verlage bei der Selbstarchivierung im Open Access?

Startseite Anleitung Eingabeformular Kontakt (extern) SHERPA-RoMEO (extern)

Diese Datenbank soll helfen, die Standardbedingungen der Verlage bei Open Access-Publikationen für Autoren transparenter zu machen.

### Recherche

Suche nach  Zeitschriften  Verlagen

Suchworte

Ergebnisse finden über  irgendein Suchwort,  alle Suchworte oder  den exakten Ausdruck

### Vorauswahl

- Alle Verlage
- "Grüne" Verlage
- "Blaue" Verlage
- "Gelbe" Verlage
- "Weiße" Verlage

*Was bedeuten die Farben?*

# http://www.dini.de/oap/

Dieses Angebot wird von SHERPA zur Verfügung gestellt und vom **Joint Information Systems Committee (JISC)** und der **Wellcome Trust**-Stiftung gefördert. Es basiert auf der Verlagsliste, die das **RoMEO-Project** bereitstellt. Die Zeitschrifteninformationen wurden freundlicherweise vom **Zetoc**-Service der British Library bereitgestellt. Die hier gespeicherten Daten können Dritten unter den Bedingungen der **Creative Commons Lizenz (CC)** zur weiteren Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Für den M2M-Zugriff (machine-to-machine ≈ zur maschinellen Weiterverarbeitung) wurde eine API (application programming interface ≈ Programmierschnittstelle) entwickelt. Somit kann die RoMEO-Liste

Suchen:  Groß-/Kleinschreibung

http://www.dini.de/oap/index.php?all=yes#30

http://www.lfs.bsb-muenchen.de/bibfib/ Beirat für wissenschaftliche Bibliothek... DINI - Deutsche Initiative für Ne...

RoMEO Farbcodes: Ein **grüner** RoMEO Verlag

**Überarbeiten:** Hier können Sie Änderungsvorschläge für diesen Eintrag machen

**Verlag:** **Electrochemical Society**

**Pre-Print:** ? Die Rechtslage ist unsicher

**Post-Print:** ✓ Der Autor **darf** *Post-Print*-Dokumente (d.h. nach der Begutachtung erstellte Endfassungen) archivieren

**Urheberrecht:** [view policy](#) (pdf)

RoMEO Farbcodes: Ein **blauer** RoMEO Verlag

**Überarbeiten:** Hier können Sie Änderungsvorschläge für diesen Eintrag machen

**Verlag:** **Elsevier**

**Pre-Print:** ✗ Entsprechend der unten aufgeführten **Einschränkungen**, **darf** der Autor *Pre-Print*-Dokumente (d.h. vor der Begutachtung erstellte Entwürfe) archivieren

**Einschränkungen:** ■ This does not include Cell Press

**Post-Print:** ✓ Der Autor **darf** *Post-Print*-Dokumente (d.h. nach der Begutachtung erstellte Endfassungen) archivieren

**Urheberrecht:** [view policy](#)

RoMEO Farbcodes: Ein **grüner** RoMEO Verlag

**Überarbeiten:** Hier können Sie Änderungsvorschläge für diesen Eintrag machen

**Verlag:** **Elsevier** (Cell Press)

**Pre-Print:** ✗ Der Autor darf *Pre-Print*-Dokumente (d.h. vor der Begutachtung erstellte Entwürfe) **nicht** archivieren

**Post-Print:** ✓ Der Autor **darf** *Post-Print*-Dokumente (d.h. nach der Begutachtung erstellte Endfassungen) archivieren

**Urheberrecht:** [view policy](#)

RoMEO Farbcodes: Ein **blauer** RoMEO Verlag

**Überarbeiten:** Hier können Sie Änderungsvorschläge für diesen Eintrag machen

**Verlag:** **Emerald**

**Pre-Print:** ✓ Der Autor **darf** *Pre-Print*-Dokumente (d.h. vor der Begutachtung erstellte Entwürfe) archivieren

**Post-Print:** ✓ Der Autor **darf** *Post-Print*-Dokumente (d.h. nach der Begutachtung erstellte Endfassungen) archivieren

Suchen:

# Die *policy* von Elsevier

## Can I post my article on the internet?

You can post **your version** of your article on **your personal web page** or the **web site of your institution**, provided that you include a link to the journal's home page or the article's **DOI** and include a complete citation for the article. This means that you can update your version (e.g. the **Word or Text form**) to reflect changes made during the peer review and editing process.

# Hier wird es deutlicher

Elsevier believes that by obtaining the **exclusive distribution right** it will always be clear to researchers that, when they access an Elsevier site to review a paper, they are reading a **final version** of the paper which has been edited, peer-reviewed, and accepted for publication in an appropriate journal. See also our information on electronic preprints for more detailed discussion on these points.

It is **not** currently Elsevier policy to provide **PDF files**.

- Startseite
- Über DINI
- Mitgliedschaft
- Wiss. Publizieren
- Arbeitsgruppen
- Dokumente
- Veranstaltungen
- Service
- Kalender
- Intern

## Was gestatten Verlage bei der Selbstarchivierung im Open Access?

[Startseite](#) [Anleitung](#) [Eingabeformular](#) [Kontakt](#) [SHERPA-RoMEO](#)


Es konnten mit den Suchworten **Elsevier** 3 Verlage gefunden werden:

- [Elsevier](#)
- [Elsevier \(Cell Press\)](#)
- [Elsevier Masson](#)

Folgende Zusammenfassungen zeigen die *Standard*-Regeln der Verlage. Natürlich können Autoren auch Abänderungen und Ausnahmen aushandeln.


**Sämtliche Informationen sind möglichst genau zusammengetragen worden, dürfen aber nicht als verbindliche Rechtsberatung verstanden werden.**

**Verlag:** [Elsevier](#)

**Pre-Print:**  Entsprechend der unten aufgeführten **Einschränkungen**, **darf** der Autor *Pre-Print*-Dokumente (d.h. vor der Begutachtung erstellte Entwürfe) archivieren

**Einschränkungen:**

- This does not include Cell Press

**Post-Print:**  Der Autor **darf** *Post-Print*-Dokumente (d.h. nach der Begutachtung erstellte Endfassungen) archivieren

**Bedingungen:**


- On authors personal or authors institutions server
- Published source must be acknowledged
- Must link to journal home page
- Publishers version/PDF cannot be used
- Articles in some journals can be made Open Access on payment of additional charge


**Urheberrecht:** [view policy](#)

**RoMEO Farbcode:** Ein **grüner** RoMEO Verlag

**Überarbeiten:** [Hier können Sie Änderungsvorschläge für diesen Eintrag machen](#)

**Verlag:** [Elsevier](#) (Cell Press)

**Pre-Print:**  Der Autor **darf** *Pre-Print*-Dokumente (d.h. vor der Begutachtung erstellte Entwürfe) **nicht** archivieren

**Post-Print:**  Der Autor **darf** *Post-Print*-Dokumente (d.h. nach der Begutachtung erstellte Endfassungen) archivieren



# Urheberrechtliche Grundlagen

- Das für die Publikation auf dem Repository notwendige Nutzungsrecht kann der Autor nur insoweit einräumen, als er sich nicht schon vertraglich gebunden hat.
- Die Fälle 1 und 2 sind unproblematisch. Fall 3 ist kompliziert. Leider sind die Texte, die unter Fall 3 fallen, die für das wissenschaftliche Arbeiten in den STM-Fächern interessantesten.

# Typologie der Dokumente

- Die juristische Betrachtung hat gezeigt, es gibt problematisch und unproblematische Arten von Dokumenten.
- Die unproblematischen Dokumente bieten sich daher für eine Strategie zur Förderung von Open Access besonders an.
- Es lassen sich unterscheiden: Originäre, retrospektive und parallele digitale Dokumente.

# Originäre digitale Dokumente

Definition: Dokumente, die allein in digitaler Form existieren und ausschließlich online auf dem Repository publiziert werden.

- Hochschulschriften (v.a. Dissertationen)
- Online-Schriftenreihen
- Diverse „Papers“

# Retrospektive digitale Dokumente

Definition: Nachträglich, in der Regel als Scan digitalisierte Dokumente, die vor längerer Zeit zuerst in gedruckter Form erschienen sind.

- „§ 38 UrhG-Fälle“
- „§ 31 Abs. 4 UrhG-Fälle“

# Parallele digitale Dokumente

Definition: Sammelbegriff für Dokumente, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer weiteren digitalen oder gedruckten Version online publiziert werden.

- Preprints
- Postprints
- Hybride Publikationen

# Preprint

Definition: Dokumente in der Fassung, wie sie i.d.R. bei einer Zeitschrift zur Begutachtung und Veröffentlichung eingereicht worden sind. Sie unterscheiden sich bibliographisch, mitunter auch inhaltlich erheblich von der letztlich publizierten Version.

# Postprint

Definition: Dokumente (Aufsätze), die in der Textfassung der Originalveröffentlichung parallel oder kurz nach dieser online publiziert werden. Postprints können sich vom Originalbeitrag durch Layout („Word-Version“) und Seitenzählung unterscheiden.

# Hybride Publikation

Definition: Eine hybride Publikation

(Monographie) erscheint parallel sowohl in digitaler als auch in gedruckter Form.

- Zwei Varianten: „ProPrint“ und Verlag:
  - „ProPrint“: Vom Leser individuell angeforderter, buchmäßig gebundener Ausdruck.
  - Verlag: Im Buchhandel lieferbares Buch.



# Typologie der Dokumente

- Alle Dokumente, bei denen kein Dritter beteiligt ist, sind rechtlich unproblematisch. Die Nutzungsrechte können beim Autor eingeholt werden.
- Alle Dokumente, die auch von dritter Seite publiziert werden sind mit Ausnahme der hybriden Publikationen problematisch.
- Bei den Pre- und Postprints sind die Vorgaben der Verlage zu beachten bzw. Rücksprachen erforderlich.

# Typologie der Dokumente

- Es gibt eine Fülle von Dokumenten, die im Sinne von Open Access publiziert werden können.
- Strategien für Open Access sollten sich auf diese Dokumente konzentrieren, um eine interessante kritische Masse an content anzubieten.
- Überzeugt das Angebot, werden auch die übrigen Dokumente folgen, zumal die Autoren dann ein echtes Interesse daran haben werden.

# Open Access als Rechtspflicht?

- Die Repositorien werden im Vergleich zum Publikationsaufkommen der Hochschulen nur sehr mäßig angenommen.
- Sie sind Sammelbecken für Randständiges und Drittklassiges.
- Repositorien sind damit für Leser und Autoren gleichermaßen unattraktiv.
- Wie bekommt man guten und interessanten Content auf den Server? Rechtspflicht?

# Open Access als Rechtspflicht?

Eine nicht abwegige Überlegung:

Wissenschaftler und ihre Forschungen werden von der öffentlichen Hand bezahlt.

Es ist angemessen, die Ergebnisse ihrer Arbeit der Allgemeinheit frei und ungehindert zur Verfügung zu stellen.

Man sollte die Wissenschaftler rechtlich zwingen, die Repositorien der Hochschule zu nutzen.

# Open Access als Rechtspflicht?

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG verbietet eine Rechtspflicht zu Open Access.

§ 35 Abs. 3 S. 1 Hessisches Hochschulgesetz:  
„Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfasst insbesondere ... seine [des Forschungsergebnisses] Verbreitung.“

# Open Access als Rechtspflicht?

- Auch wenn ein Zwang zu Open Access ausscheidet, bleibt eine rechtliche Regelung von Randbedingungen möglich.
- Die Hochschule kann ihre eigenen Angelegenheiten in Satzungen verbindlich regeln.
- Wissenschaftliches Publizieren darf durchaus Gegenstand einer satzungsrechtlichen Normierung sein, vgl. § 35 Abs. 3 S. 2 Hessisches Hochschulgesetz: Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes ... beziehen“

# Open Access als Rechtspflicht?

Folgende Bereiche in der Hochschule sind für Open Access relevant:

- Promotionsordnung
  - Pflicht zur elektronischen Dissertation
- Publikationsordnung
  - Berechtigter Benutzerkreis; Benutzungszwang für das Repositorium bei der Publikation von digitaler grauer Literatur
- Benutzungsordnung für Universitätsverlag
  - Hybrides Publizieren als Normalfall
- Evaluationsordnung
  - Bevorzugte Bewertung von Open Access-Publikationen

# Open Access als Rechtspflicht?

- In den Promotionsordnungen ist eine Publikationspflicht normiert.
- Nicht selten ist auch schon das elektronische Publizieren vorgesehen.
- Hier sollte man ansetzen und aus der *Möglichkeit* eine *Pflicht* machen.
- „Wenn ich vorschreiben kann, ob publiziert wird, dann kann ich erst recht vorschreiben, wie publiziert wird, sofern dies wissenschaftsadäquat ist.“



# Open Access als Rechtspflicht?

- Regelung der Benutzung des Repositoriums in einer *Publikationsordnung*.
- Für „graue Literatur“ sollte die Publikation auf dem Hochschulschriftenserver verpflichtend sein, wenn die Autoren entsprechende Werke im Internet publizieren wollen.
- Für Prüfungsarbeiten (Diplom etc.) soll ein ausgewogenes Verfahren für die Publikation mit Qualitätskontrolle geregelt werden.

# Open Access als Rechtspflicht?

Strategisches Instrument: der eigene Hochschulverlag

- Gerade bei Dissertationen muss eine Buchoption angeboten werden.
- Ein Hochschulverlag lässt sich leicht mit einem externen Print-on-demand-Dienstleister realisieren.
- Open Access als Bedingung, die Dienstleistungen des Verlages zu nutzen.

# „Nägel mit Köpfen“

The screenshot shows a PDF viewer window with the following content:

URL: <http://www.tu-ilmenau.de/uni/fileadmin/Startseite/USER/uni/downloads/RPOE/Veroeffentlichungen>

Search bar: Suchen

Page: 1 / 8, Zoom: 53,9%

**Veröffentlichungsblatt**  
der Technischen Universität Ilmenau

**tu**  
TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
ILMENAU

Nr. 27 / 2007 Ilmenau, den 26. März 2007

**Inhaltsverzeichnis:**

	Seite
Erste Änderung der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“	2
Erste Änderung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek	3
Benutzungsordnung für den Universitätsverlag Ilmenau	4
Universitätsverlag Ilmenau - Verlagsvertrag	6

Herausgeber: Der Rektor | Redaktion: Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit | Aufl.: 35

\* Veröffentlichungsblatt der TU Ilmenau \* [www.tu-ilmenau.de](http://www.tu-ilmenau.de) \* Max-Planck-Ring 14 \* 98693 Ilmenau \* Tel.: 03677 99-2249 \* Fax: 03677 99-1718 \*

An orange arrow points to the left side of the page, specifically towards the table of contents.

# Aus der Benutzungsordnung des Universitätsverlages Ilmenau

- § 1: Der Universitätsverlag Ilmenau ist eine Dienstleistung der Universitätsbibliothek Ilmenau für wissenschaftliches Publizieren an der Technischen Universität Ilmenau. Ziel des Verlages ist es, den Wissenschaftlern der Universität eine günstige und leicht erreichbare Plattform für ihre wissenschaftlichen Publikationen zu bieten. *Der Universitätsverlag fördert die freie Zugänglichkeit zu wissenschaftlicher Information durch eine parallele, kostenfreie und dauerhafte Online-Veröffentlichung (Open Access) der vom Verlag herausgegebenen Publikationen.* Er ist bestrebt, seine Verlagsprodukte zu marktgerechten, aber günstigen Preisen im Buchhandel anzubieten, um eine möglichst weite Verbreitung zu gewährleisten.
- § 3 Abs. 2: Zudem wird die Publikation als elektronisches Dokument im Rahmen der Digitalen Bibliothek Thüringen veröffentlicht.

**Ohne Open Access kein Buch!**

# Vernetzung von Dienstleistungen

- Rechtliche Regelungen setzen eine durchdachte und funktionierende Informationsinfrastruktur voraus.
- Bündelung von Publikationsdienstleistungen sind ein guter Weg, um Open Access attraktiver zu machen.

# ilmedia

Ilmenau Media Services

*ilmedia* umfasst alle Aktivitäten und Dienstleistungen der Universitätsbibliothek für Publikationen aus der TU Ilmenau.

*ilmedia* bietet den Wissenschaftlern der TU Ilmenau insbesondere die Möglichkeit, ihre elektronischen Texte und multimedialen Dokumente schnell, kostenlos und unkompliziert zu veröffentlichen.

# ilmedia

Ilmenau Media Services

Gedruckte  
Volltexte

## Bücher veröffentlichen

(Universitätsverlag)

Buchhandels-  
kataloge

Digitale u.  
digitalisierte  
Volltexte

## Elektronisches Publizieren

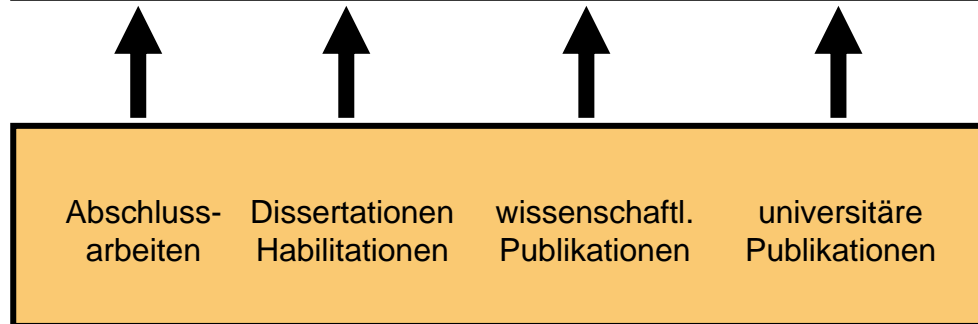
(permanente Dokumente)

dbt, Web-  
Suchmaschinen

Metadaten,  
Abstracts

## Hochschulbibliographie

Katalog,  
Verbundkatalog



Abschluss-  
arbeiten

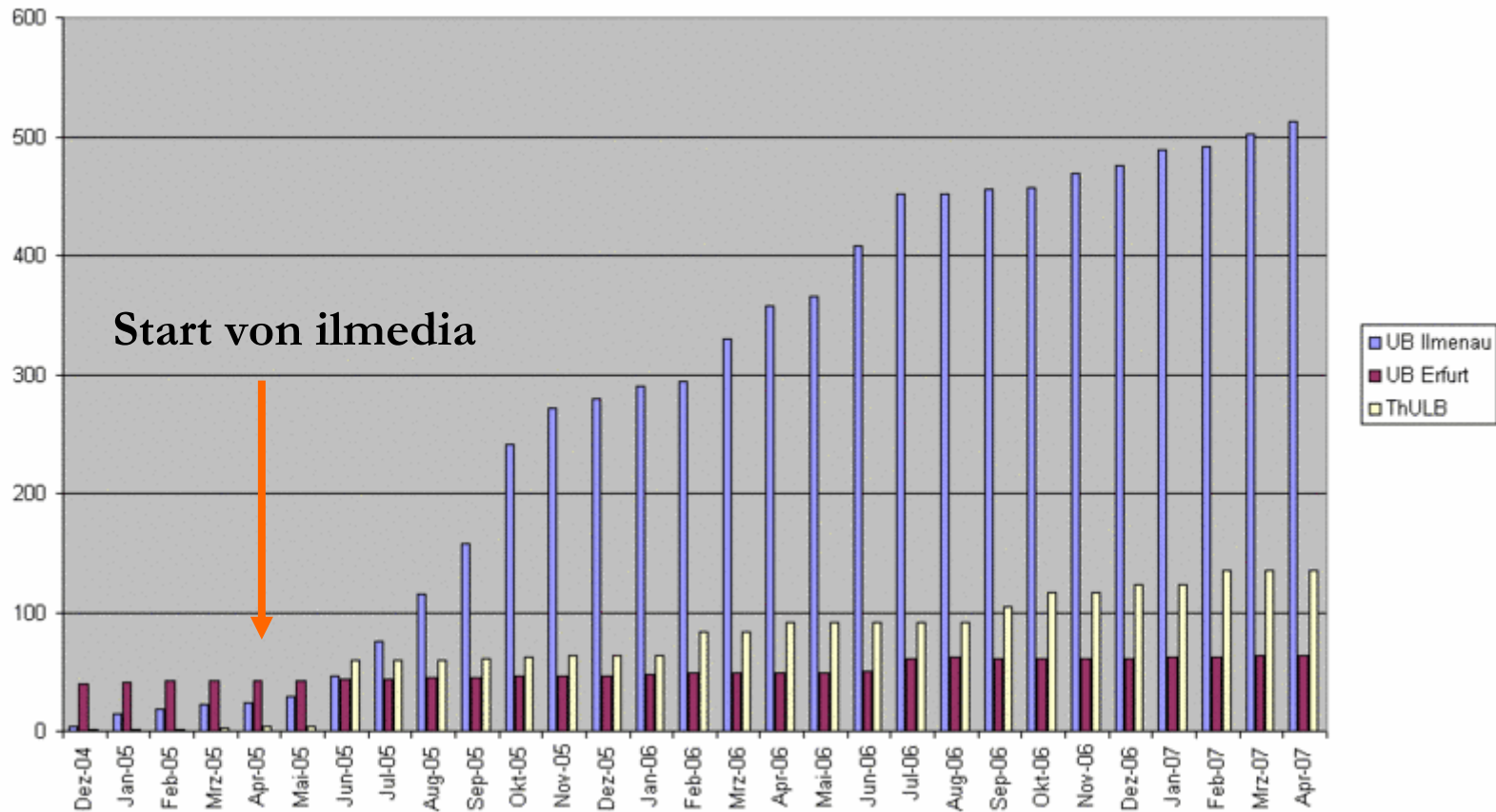
Dissertationen  
Habilitationen

wissenschaftl.  
Publikationen

universitäre  
Publikationen

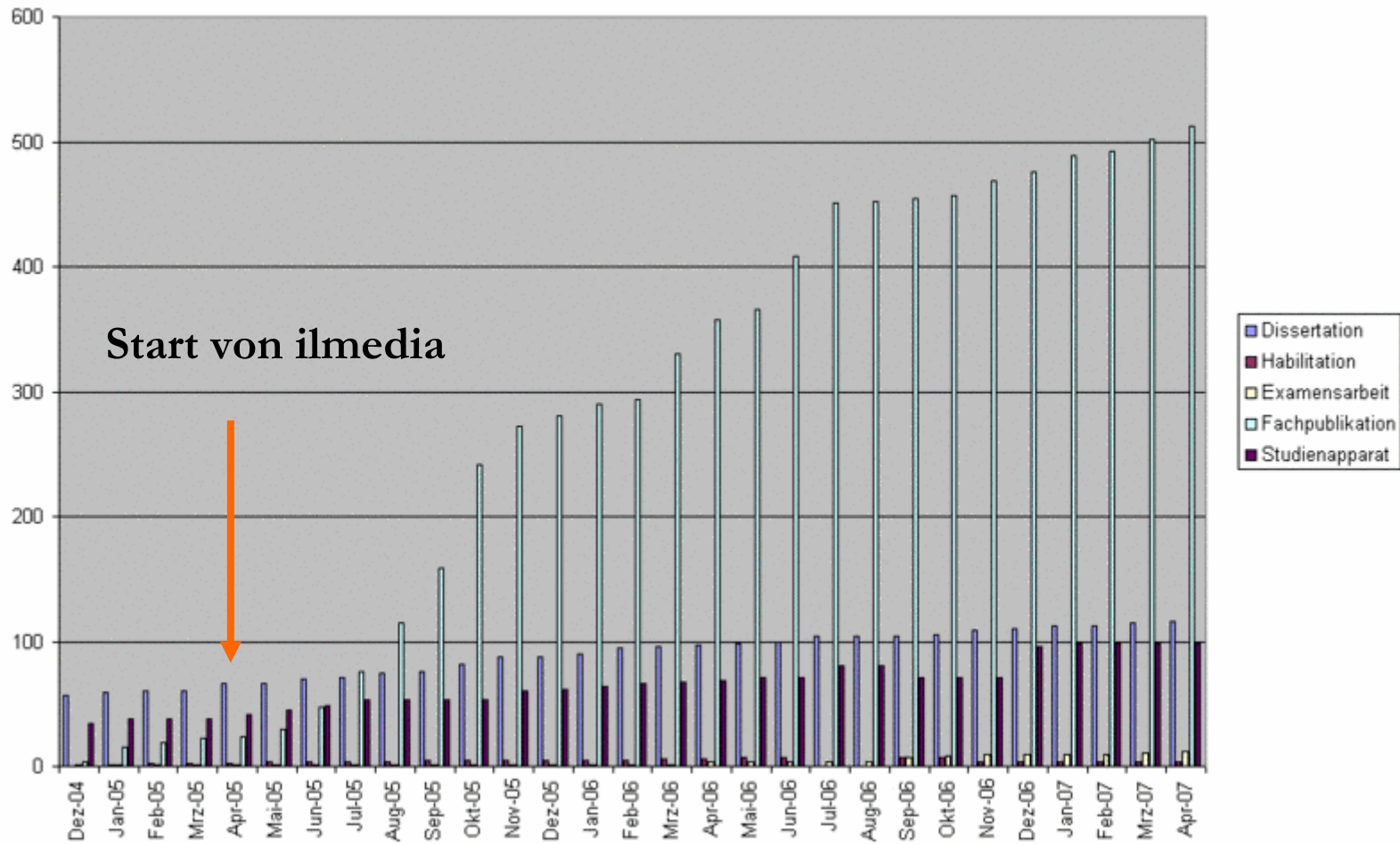
# Wirkung der Vernetzung

Fachpublikationen (A)





# Wirkung der Vernetzung



# Open Access als Rechtspflicht?

- Politische Arbeit in der Hochschule.
- Aufbau einer transparenten und benutzerfreundlichen Infrastruktur.
- Glaubwürdige Praxis in der Bibliothek. (Berufsbild)
- Ist das gegeben, können mit Aussicht auf Erfolg im Satzungsrecht der Hochschule Regelungen zu Open Access angestrebt werden.

# Zusammenfassung

- Die Publikation auf einem Repository vorbereitet als parallele Verlagspublikation juristische Schwierigkeiten.
- Andererseits gibt es weite Bereich, in denen zusammen mit dem Autor rechtlich vollkommen unbedenklich publiziert werden kann.
- Der rechtlich unbedenkliche Bereich kann durch geeignete rechtliche Regelungen in seiner Akzeptanz und Bedeutung gestärkt werden.
- Mittelfristig führt dies zu einer größeren Akzeptanz von OA an Hochschulen/Forschungseinrichtungen.

# Ermutigung

„If you have built castles in the air, your work need not be lost; that is where they should be. Now put foundations under them.“

„Hast Du Luftschlösser gebaut, so braucht deine Arbeit nicht verloren zu sein. Eben dort sollten sie sein. Jetzt lege das Fundament darunter!“

Henry David Thoreau, in *Walden*.

# Dr. jur. Eric W. Steinhauer

Universitätsbibliothek Ilmenau/Thür.

Tel. 03677/69-4571

Mobil: 0178/44 90 330

Mail: [eric.steinhauer@tu-ilmenau.de](mailto:eric.steinhauer@tu-ilmenau.de)

Home: [www.steinhauer-home.de](http://www.steinhauer-home.de)

Blog: [bibliotheksrecht.blog.de](http://bibliotheksrecht.blog.de)

**Willkommen  
in der  
Denkfabrik.**

FREISTAAT  
THÜRINGEN 